

**Satzung über die Erhebung
der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Stadt Heidenheim an der Brenz
vom 17.10.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

- (1) Die Stadt Heidenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des LGrStG.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des GewStG von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Heidenheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Heidenheim.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 268 v. H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 515 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des LGrStG werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.